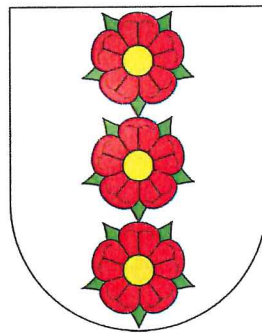


Organisationsreglement

(OgR)



der Einwohnergemeinde Wengi

Hauptaufgabe der Einwohnergemeinde Wengi ist es, der Bevölkerung eine lebenswerte Umgebung zu schaffen und zu erhalten

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN UND DATENSCHUTZ	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
A.7 DAS SEKRETARIAT	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	8
B.4 PETITION	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
C.1 ALLGEMEINES	8
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	14
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	14
D.2 INFORMATION	14
D.3 PROTOKOLLE	14
E. AUFGABEN	15
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	15
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	16
E.3 AN DRITTE ÜBERTRAGENE AUFGABEN	16
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	17
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	17
F.2 RECHTSPFLEGE	18
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
AUFLAGEZEUGNIS	19
ANHANG I: KOMMISSIONEN	20
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	22
ORGANIGRAMM.....	23

Aus sprachlichen Gründen wird in diesem Reglement bei sämtlichen Funktionen nur die männliche Form verwendet. Die nicht vorhandene weibliche Form gilt als gleichberechtigt.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit	Art. 3 Die Versammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
a) Wahlen	a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder b) die Mitglieder des Gemeinderates, c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,

b) Sachgeschäfte	Art. 4 ¹ Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern c) die Jahresrechnung d) soweit CHF 100'000.00 übersteigend: – neue Ausgaben, – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, – Finanzanlagen in Immobilien, – Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Verzicht auf Einnahmen, – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, – Entwidmung von Verwaltungsvermögen und – die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
------------------	---

- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

² Die Versammlung bestimmt die privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 6** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammenge-rechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausga-benberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als .10 Prozent des ursprünglichen Kredits oder max. CHF 50'000.00, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausga-ben **Art. 7** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben über-steigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 8** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegen-über weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob wei-tere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde ge-gen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz **Art. 9** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätig-keiten.

Mitgliederzahl **Art. 10** Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Zuständigkeiten **Art. 11** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschrif-ten des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertra-gen sind.

²Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00 abschliessend, bis CHF 100'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

³Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 8'000.00 im Jahr. Er stellt den Ratskredit in das Budget ein.

⁶ Der Gemeinderat beschliesst Einbürgerungen. Die Aufwendungen werden gestützt auf das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Wengi in Rechnung gestellt.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, _Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.
- h) die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

- Dienst- und Besoldungsvorschriften,
- Schulzahnpflege,
- Tagesschule,
- Berechtigungsregelung GERES/ZPV ,

³ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Grundsatz	Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.
Listenauskünfte	⁴ Der Gemeindeverwalter erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde. ⁵ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt. ⁶ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
Delegation	Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss. ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	Art. 18 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement sowie der Dienst- und Besoldungsverordnung geregelt.
----------------------	---

A.7 Das Sekretariat

Stellung	Art. 19 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	---

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 20 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

B.2 Initiative

Grundsatz	Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. 25 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 50'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4, Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 26 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 27 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition

Art. 28 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 29 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern und Abgaben zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 31 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 34 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 35 Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten	Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 39 Der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 41 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 42 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 43 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 44 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 45 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 46 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und Vizepräsidium der Versammlung und des Gemeinderates die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss	Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
Ausscheidungsregeln	Art. 49 Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
Offenlegungspflicht	Art. 50 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Amtszeitbeschränkung	Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen. ⁴ Für die privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle gilt keine Amtszeitbeschränkung.
Wahlverfahren	Art. 53 - Der Gemeinderat gibt neu zu besetzende Sitze für den Gemeinderat mindestens 30 Tage vor der Wahl im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt. - Die Stimmberechtigten und die Parteien reichen dem Gemeinderat die Wahlvorschläge bis spätestens 10 Tage vor der Wahl schriftlich ein. - Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. - Der Präsident lässt die eingereichten Vorschläge gut sichtbar darstellen. - Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. - Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. - Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeverwalter. - Die Stimmberechtigten dürfen - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. - Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. - Die Stimmzähler sowie der Gemeindeverwalter - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 54) - scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus (Art. 55) und

- ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und 57).

Ungültiger Wahlgang	Art. 54 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 55 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 56 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzähler sowie der Gemeindeverwalter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 57 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 60.
Zweiter Wahlgang	Art. 58 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 59 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 60 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 61**¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 62**¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte **Art. 63**¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 64** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 65** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 66**¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,

- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 67 ¹ Der Gemeindeverwalter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 68 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 69 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 70 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 71 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 72 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 73 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 74 ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung. ² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten. ³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.
Schulzahnärztlicher Dienst/Organisation	Art. 75 ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Region praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.
Ernennung	² Die Schulzahnärzte werden von der Bildungskommission durch Vertrag angestellt.
Aufgaben	³ Die Aufgaben der Schulzahnärzte richten sich nach dem Vertrag.
Fachpersonal	⁴ Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Bildungskommission ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.
Schulzahnpflegeleitung	⁵ Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt, welche durch die Bildungskommission ernannt wird. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter).
Beiträge an die Behandlungskosten	⁶ Die Gemeinde gewährt, auf Gesuch hin, Eltern mit bescheidenem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die Beiträge sind abzustufen, wobei das steuerbare Einkommen, sowie fünf Prozent des steuerbaren Vermögens sowie die Kinderzahl der Familie mit zu berücksichtigen sind. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

E.3 An Dritte übertragene Aufgaben

Sozialhilfe	Art. 76 ¹ Die Gemeinde Wengi überträgt der Einwohnergemeinde Büren an der Aare die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich a) der individuellen Sozialhilfe b) der institutionellen Sozialhilfe, soweit diese durch den Kanton finanziert wird ² Die Aufgaben der Sozialbehörde im Sinn der Gesetzgebung über öffentliche Sozialhilfe übernimmt eine Kommission der Einwohnergemeinde Büren an der Aare, in welcher die Gemeinde Wengi vertreten ist. ³ Der Gemeinderat Wengi regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Büren an der Aare.
Feuerwehr	Art. 77 ¹ Die Gemeinde Wengi überträgt der Einwohnergemeinde Grossaffoltern die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Feuerwehr. ² Die Aufgaben der Feuerwehr im Sinn des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes übernimmt eine Kommission der Einwohnergemeinde Grossaffoltern, in welcher die Gemeinde Wengi vertreten ist. ³ Der Gemeinderat Wengi regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Grossaffoltern.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 78 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 79 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 80 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 81 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhang **Art. 82** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Übergangsbestimmungen **Art. 83** ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2016 auf den 1. Januar 2017 nach diesem Reglement gewählt.
- ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- Inkrafttreten **Art. 84** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 29. November 2007 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 16. November 2015 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WENGI

Die Präsidentin:



Christine Roder

Die Gemeindeverwalterin:



Maja Bächler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 15. Oktober 2015 bis 16. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Aarberg Nr. 41 vom 9. Oktober 2015 bekannt.

Wengi, 17. November 2015

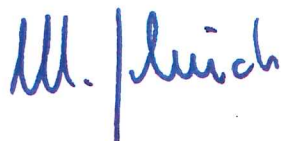
Die Gemeindeverwalterin:



Maja Bächler

**GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

am: 08. FEB. 2016



Anhang I: Kommissionen

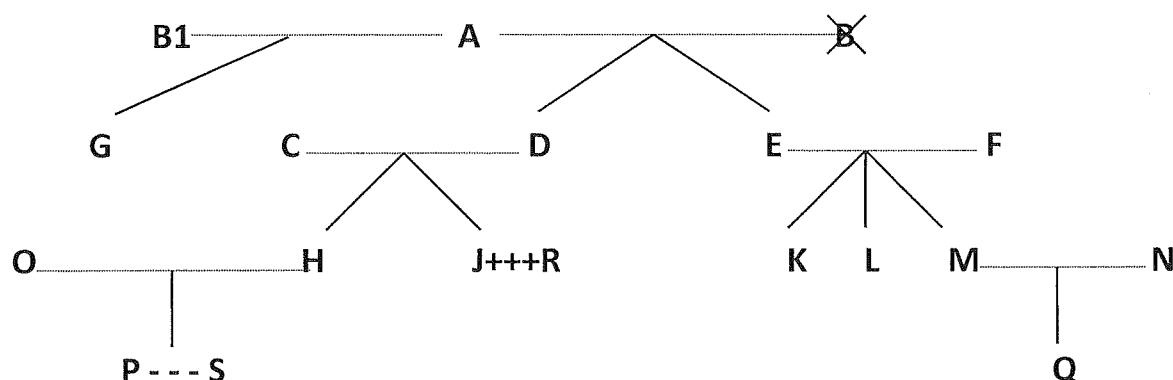
Bildungskommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule Wengi Schulhausabwart
Aufgaben:	– Führung und Aufsicht über den Kindergarten und die Primarstufe 1 – 6 (die übrigen Stufen werden über den Oberstufenverband Rapperswil BE geführt – Anstellung der Lehrkräfte – Wahl der Schulleitung – Erfassen der schulpflichtigen Kinder – Genehmigung der Unterrichts- und Schulorganisation – Antrag zuhanden des Gemeinderates für die Schaffung oder Aufhebung von Schulen und Klassen der Volksschule und des Kindergartens – Erstellen des Budgets und Aufsicht über die richtige Verwendung und Einhaltung der Kredite – Schulbesuche – Schaffung der notwendigen Vernetzung von Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) – Abschliessende Regelung von Schulgeldfragen – Schulzahnpflege und schulärztlicher Dienst – Tagesschule – Sowie weitere Aufgaben gemäss der kantonalen Gesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Budgetkrediten. Bei Arbeitsvergebungen sind die Richtlinien des Gemeinderates anwendbar.
Entscheidungsbefugnisse:	Die Bildungskommission ist im Rahmen ihrer Funktion als Anstellungs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde entscheidbefugt
Zeichnungsberechtigt:	Präsident und Sekretär oder 2 Kommissionsmitglieder

Kommission Waldgemeinschaft Dorfgemeinde Scheunenberg

Mitgliederzahl:	5. Die Mitglieder sollten im Dorfteil Scheunenberg wohnhaft sein. Der Minderheitenschutz gemäss Gemeindegesetz bleibt vorbehalten.
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates 1 Mitglied der Bildungskommission
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Aufgaben:	Gemäss Reglement über die verwaltete unselbständige Stiftung der Dorfgemeinde Scheunenberg
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Entscheidungsbefugnisse:	Keine
Zeichnungsberechtigt:	Präsident und Sekretär oder 2 Kommissionsmitglieder

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

_____	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

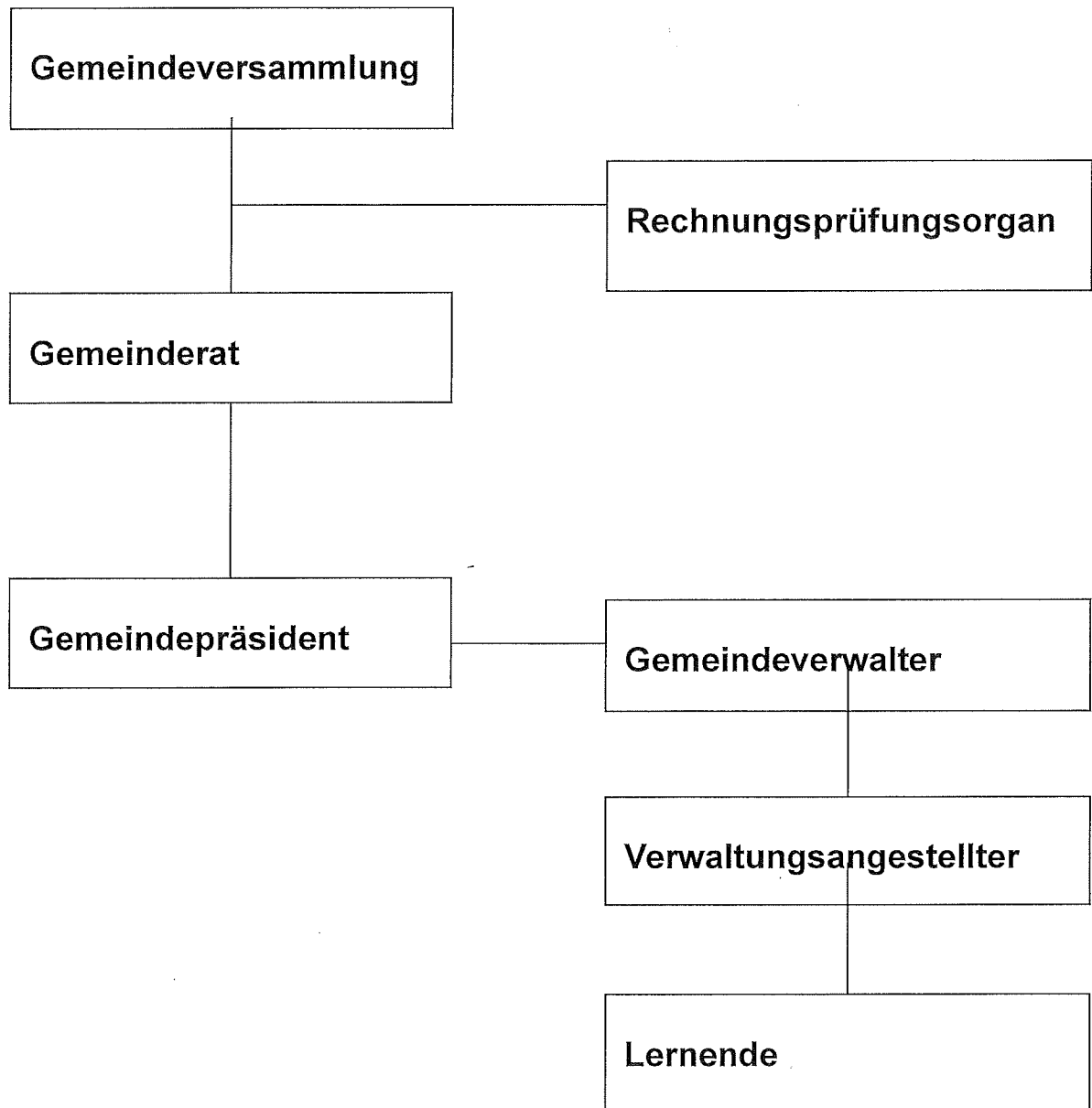
Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Organigramm Einwohnergemeinde Wengi



Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kan-
tons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclésias-
tiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 02
Telefax 031 633 77 41

www.be.ch/agr

EINGEGANGEN

09. FEB. 2016

GV Wengi

8. Februar 2016

U/ Zeichen

Stefanie Feller

Mail:

stefanie.feller@jgk.be.ch

G.-Nr.:

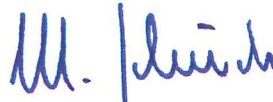
170 16 80

Einwohnergemeinde Wengi bei Büren
Totalrevision des Organisationsreglements
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)

1. Die von der Gemeindeversammlung von Wengi bei Büren am 16. November 2015 beschlossene Totalrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Die Gemeinde Wengi bei Büren wird angewiesen, die Inkraftsetzung des Reglements gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist der Gemeinde Wengi bei Büren unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Totalrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Totalrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Seeland (1 Ex.)

